Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink (Nummer des italienischen Zolltarifs 79.03), den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226,

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei Blechen, Platten, Tafeln, Bändern, Pulver und Flitter, aus Zink (Nummer des italienischen Zolltarifs 79.03), nicht anzuwenden,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Zink beträgt etwa 35 Lire je kg, und dieser Unterschied belastet die italienischen Erzeuger von Blechen, Platten, Tafeln und Bändern, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink, auf Grund von deren Zinkgehalt mit Mehrkosten in Höhe von 35 Lire je kg dieser Zinkerzeugnisse.

Der Zinkpreis macht 75 % der Gesamtkosten für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink, aus, und der Nachteil, der sich für die italienischen Erzeuger dadurch ergibt, daß sie gezwungen sind, Zink italienischer Herkunft zu verarbeiten, läßt sich durch die geringe Wertschöpfung weder ausgleichen noch erheblich verringern.

Der italienische Preis für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink, macht etwa 250 Lire je Kilogramm aus, während der Preis für eingeführte Erzeugnisse etwa 210 Lire je Kilogramm beträgt.

Die Italienische Republik erhob am 1. Januar 1957 auf einige der genannten Erzeugnisse aus Zink bei der Einfuhr einen spezifischen Zoll von 34 Lire je Kilogramm, auf andere einen Wertzoll von 15 %; durch die Zolländerungen gemäß Artikel 14 und 23 des Vertrages sowie gemäß Artikel 1 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 würde der Zollschutz einschließlich einer Verwaltungsgebühr von 0,5 % und einer Abgabe in Höhe von 2 % auf den Preis der verzollten Erzeugnisse gegenüber den anderen Mitgliedstaaten auf 26,0 Lire je Kilogramm bzw. 24,4 Lire je Kilogramm und gegenüber dritten Staaten auf 34,5 Lire je Kilogramm bzw. 31,1 Lire je Kilogramm verringert.

Der in dieser Weise verringerte Zollschutz wäre niedriger als der Unterschied zwischen den italienischen Preisen für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink, und den Preisen für die entsprechenden eingeführten Erzeugnisse.

Werden zusätzlich zu den aus der Durchführung des Vertrages sich ergebenden Zollsenkungen weitere Zollsenkungen vorgenommen, würde der Absatz der italienischen Erzeugung von Blechen, Platten, Tafeln und Bändern, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink, gefährdet und gleichzeitig der Absatz von Zink, der im nationalen Rahmen zu 8 % von der diese Erzeugnisse herstellenden verarbeitenden Industrie aufgenommen wird, beeinträchtigt werden.

Die von der italienischen Regierung zur schrittweisen wirtschaftlichen Sanierung der Zinkerzeugung aufgestellten Programme werden sich zwangsläufig auch auf den betreffenden Wirtschaftszweig günstig auswirken, so daß er sich an die Wirtschaftslage des gemeinsamen Markts anpassen kann; —

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke, Pulver und Flitter, aus Zink (Nummer des italienischen Zolltarifs 79.03), den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Februar 1962.

Für die Kommission

Der Präsident

W. HALLSTEIN

Entscheidung der Kommission betreffend die Ermächtigung der Italienischen Republik gemäß Artikel 226 des Vertrages, für Bleioxyde (Nummer des italienischen Zolltarifs 28.27) den sich aus der vollständigen Durchführung des Vertrages ergebenden Zollschutz beizubehalten (1)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 226

gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 12. Mai 1960 über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juli 1961, mit der die Italienische Republik ermächtigt wurde, Schutzmaßnahmen für die italienische Blei- und Zinkproduktion zu ergreifen,

gestützt auf das Schreiben vom 21. Januar 1961, mit dem die italienische Regierung bei der Kommission beantragt hatte, sie gemäß Artikel 226 des Vertrages zu ermächtigen, die im obengenannten Beschluß vom 12. Mai 1960 vorgesehenen Zollmaßnahmen bei Bleioxyden (Nummer des italienischen Zolltarifs 28.27) nicht anzuwenden,

und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Unterschied zwischen dem italienischen Preis und dem Weltmarktpreis für Blei beträgt etwa 50 Lire je Kilogramm, und dieser Unterschied belastet die italienischen Erzeuger von Bleioxyden auf Grund von deren Bleigehalt mit Mehrkosten in Höhe von 47 Lire je Kilogramm dieser Bleierzeugnisse.

Der Bleipreis macht 80 bis 85 % der Gesamtkosten für Bleioxyde aus, und der Nachteil, der sich für die italienischen Erzeuger dadurch ergibt, daß sie gezwungen sind, Blei italienischer Herkunft zu verarbeiten, läßt sich durch die geringe Wertschöpfung weder ausgleichen noch erheblich verringern.

Der italienische Preis für Bleioxyde macht etwa 200 Lire je Kilogramm aus, während der Preis für eingeführte Erzeugnisse etwa 165 Lire je Kilogramm beträgt.

Die Italienische Republik erhob am 1. Januar 1957 auf eingeführte Bleioxyde einen Zoll in Höhe von 21 %; durch die Zolländerungen gemäß Artikel 14 und 23 des Vertrages sowie gemäß Artikel 1 des Beschleunigungsbeschlusses vom 12. Mai 1960 würde der Zollschutz gegenüber den anderen Mitgliedstaaten auf 12,6 % und gegenüber dritten Ländern auf 17,8 % verringert.

Zu dem derart verringerten Zollschutz kämen eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % und eine Abgabe in Höhe von 2,5 % auf den Preis der verzollten Erzeugnisse hinzu; dieser Gesamtschutz wäre geringer als der Unterschied zwischen den italienischen Preisen für Bleioxyde und den Preisen für die entsprechenden eingeführten Erzeugnisse.

Werden zusätzlich zu den aus der Durchführung des Vertrages sich ergebenden Zollsenkungen weitere Zollsenkungen vorgenommen, würde daher der Absatz der italienischen Erzeugung von Bleioxyden gefährdet und gleichzeitig der Absatz von Blei, das im nationalen Rahmen zu 10 % von der diese Erzeugnisse herstellenden verarbeitenden Industrie aufgenommen wird, beeinträchtigt werden.

(1) Nur der italienische Text ist verbindlich.